



Abrechnung der Endodontie nach GOZ

Antworten auf häufige Fragestellungen

Passend zum Schwerpunktthema „Endodontie“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung endodontischer Leistungen.

GOZ 239 „Trepanation eines Zahnes“: wiederholte Berechnung

Die Trepanation eines Zahnes dient beim geschlossenen Zahn der Schaffung eines Zugangs zum Pulpenkavum. Die erneute Eröffnung eines bereits trepanierten und lediglich provisorisch verschlossenen Zahnes (z.B. mit Cavit) ist keine Trepanation im Sinne einer Zugangspräparation. Diese Leistung, die im Rahmen einer über mehrere Sitzungen verteilten Wurzelbehandlung mehrfach anfallen kann, ist daher nicht nach Geb.-Nr. 239 GOZ zu berechnen.

Wurde der Zahn jedoch definitiv verschlossen, ist die Wiedereröffnung nach 239 GOZ erneut berechnungsfähig.

GOZ 240 „elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals“: wiederholte Berechnung

Die Position 240 GOZ ist je Längenbestimmung berechenbar.

GOZ 241 „Aufbereiten eines Wurzelkanals“: mehrfache Berechnung

Die Leistung GOZ 241 „Aufbereiten eines Wurzelkanals“ ist erst dann vollständig erbracht und berechnungsfähig, wenn der Kanal aufbereitet ist. „Aufbereitet“ kann demnach nur so verstanden werden, daß die Bearbeitung des Wurzelkanals definitiv abgeschlossen ist. Häufig kann jedoch eine erneute, weitergehende Aufbereitung erforderlich sein, z.B. wenn nach ursprünglich vollendeter Aufbereitung durch Verlust des bakteriendichten Verschlusses der Trepanationsöffnung eine bakterielle Reinfektion des Wurzelkanals eingetreten ist und eine erneute Bearbeitung der Kanalwände erforderlich macht. Auch das Ausbleiben des

Patienten zur Wurzelkanalfüllung und die Wiederaufnahme der Behandlung nach einem längeren Zeitraum macht eine erneute Aufbereitung in der Regel erforderlich.

Eine wiederholte Berechnung ist dagegen nicht möglich, wenn Chelatoren zur längeren Einwirkung in den Wurzelkanal eingebracht werden und die weitere Aufbereitung erst nach diesem Schritt möglich ist. Das Gleiche gilt auch für den Fall, daß der Patient nicht in der Lage ist, den Mund ausreichend lange aufzuhalten, so daß die Aufbereitung nicht in einer Sitzung abgeschlossen werden kann. In diesem Falle muß zwar zwangsläufig die Aufbereitung auf mehrere Sitzungen verteilt werden, sie ist aber nach den Zwischenschritten nicht abgeschlossen. In solchen Fällen sollte aufgrund des höheren Aufwandes ein erhöhter Steigerungssatz berechnet, bzw. eine Vereinbarung nach §2 GOZ getroffen werden.

Der wiederholte Ansatz der Gebührennummer 241 ist gerechtfertigt, wenn die endgültige Wurzelkanalaufbereitung aus medizinischen Gründen nicht in einer Sitzung möglich ist.

Eine nicht medizinisch indizierte Aufteilung der Wurzelkanalaufbereitung auf mehrere Sitzungen (beispielsweise aus Zeitgründen, Aufteilung der Aufbereitung auf mehrere Sitzungen aus praxisorganisatorischen Gründen) rechtfertigt in keinem Falle die mehrfache Berechnung der Gebührennummer 241.

GOZ-Nrn. 239, 241 und 244 neben GOZ 219 „Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung oder Schraubenaufbau zur Aufnahme einer Krone“ abrechenbar

Ist der Zahn bereits wurzelkanalgefüllt, so sind das Vorbohren des Kanals und das Einbringen des Stiftaufbaus integraler Bestandteil der GOZ 219, d.h. die GOZ -Nrn. 239, 241 und 244 sind in solchen Fällen nicht gesondert berechenbar.

Werden jedoch bei einem Zahn Wurzelkanalbehandlung und das Einbringen eines Stift-



oder Schraubenaufbaus in derselben Sitzung durchgeführt, so sind die GOZ-Nrn. 239, 241, 244 und GOZ 219 selbstredend nebeneinander berechnungsfähig.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ bei Anwendung eines OP-Mikroskops

Die Analogberechnung der Anwendung des OP-Mikroskops ist korrekt und nicht zu beanstanden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 2 GOZ bei Anwendung eines Lasers bei endodontischen Behandlungen zur Sterilisation des Wurzelkanals

Wird mit Hilfe eines Lasers eine neue Leistung erbracht, die 1988 noch nicht existierte, ist die Leistung gem. § 6 Abs. 2 GOZ analog zu berechnen. In allen anderen Fällen ist die Laserbehandlung im Rahmen des Steigerungssatzes zu berücksichtigen oder kann gem. § 2 Abs. 3 GOZ als Verlangensleistung berechnet werden.

Einmalwurzelkanalinstrumente als Auslagen gemäß § 3 GOZ

Die Bayerische Landeszahnärztekammer vertrat bisher, in Übereinstimmung mit allen anderen Landeszahnärztekammern, die Auffassung, daß nach den Bestimmungen der GOZ dem Zahnarzt neben den Gebühren der Ersatz von Auslagen für verwendete Materialien zustehe. Berechnungsfähigkeit ergab sich danach z. B. hinsichtlich der Einmalwurzelkanalinstrumente. Diese Auffassung wurde z.B. von folgendem Urteil bestätigt: AG München 30.12.93, Az. 222 C 9397/93
Aus dem neuen Urteil des BGH vom 27. Mai 2004 (III ZR 264/03) zur Berechnung von Materialkosten als Auslagenersatz ergibt sich folgendes:

1. Sind Materialien nach dem Gebührenverzeichnis der GOZ nicht berechnungsfähig, sind die Kosten hierfür, soweit nicht § 9 GOZ eingreift, nach Auffassung des BGH nach § 4 Absatz 3 GOZ mit den Gebühren abgegolten. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs. 3 GOZ Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf sowie für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten. Ferner gilt dieser Ausschluß

für Materialien, die im Gebührenverzeichnis als nicht gesondert berechnungsfähig ausgewiesen sind, z.B. durch den Zusatz „einschließlich Material und Laborkosten“.

2. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Abgeltung der Materialkosten mit den Gebühren erkennt das Gericht bei der Berechnung von einmalig verwendbaren ossären Aufbereitungsinstrumenten jedenfalls seitens eines vorwiegend implantologisch tätigen Zahnarztes an: Die Materialkosten zehrten einen ganz beträchtlichen Teil der Gebühren für die Leistungen nach den Positionen 900ff. auf. Das Gericht geht deshalb von einem Regelungsdefizit aus, das dadurch zu schließen sei, „daß so ins Gewicht fallende Kosten von Einmalwerkzeugen in erweiternder Auslegung der Allgemeinen Bestimmung Nr. 2 des Abschnittes K gesondert berechnet werden dürfen.“

Nach Auffassung des BGH begegnet „die Gestaltung von Gebühren die im Rahmen der 2,3-fachen Gebührensätze – ohne Berücksichtigung der allgemeinen Praxiskosten und des üblichen Sprechstundenbedarfs – zu Anteilen von 75 v.H. und mehr vom Einsatz einmalig verwendbarer Instrumente aufgezehrt werden, insbesondere dann verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn – wie hier – ein Zahnarzt betroffen ist, dessen Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet der Implantologie liegt.“

Die GOZ-Nr. 241 (Aufbereiten eines Wurzelkanals, je Kanal) entspricht im 2,3-fachen Faktor 36,22 Euro, während ein Satz rotierende Einmalwurzelkanalinstrumente je nach Hersteller zwischen 38,- bis 66,- Euro kostet!!

So lange bis dieses offensichtlich auch beim Thema „Einmalwurzelkanalinstrumente“ vorhandene Regelungsdefizit gerichtlich in analoger Weise bestätigt wird, ist das BGH-Urteil in seiner negativen Auswirkung auf GOZ-Positionen jedoch als Markstein zu betrachten.

Dr. Peter Klotz,
GOZ-Ausschuß der BLZK